

# Satzung der Gemeinde Krummin

## Landkreis Vorpommern - Greifswald

### über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges"

für das Gebiet nördlich des Schwarzen Weges, auf dem südlichen Teil einer ehemaligen Tierproduktionsanlage

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.01.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 2013.

#### Planzeichnung (Teil A)



M. 1 : 500

SO	
o	1
ED	0,40
TH 4,50 m über EFH	OK 9,50 m über EFH
SD, WD, KWD	20° - 50°

WR	
o	1
ED	0,40
TH 4,50 m über EFH	OK 9,50 m über EFH
SD, WD, KWD	20° - 50°

**Verfahrensvermerk**

Auftragsgemäß wurde der Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges" mit Wirkung vom 16.12.2014 erlassen.

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt "Am Peenestrom" am 21.01.2015 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Abs. 1 LPFG mit Schreiben vom 05.01.2015 beauftragt worden.

Die förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2015 durchgeführt worden.

Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Krummin hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, haben in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 24.05.2017 im Amt "Am Peenestrom" während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi, Do 13.00-18.00 Uhr, Di 13.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können und dass die festgelegte abgelaufene Stellungnahmefrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung am 13.04.2017 im Amtsblatt "Am Peenestrom" veröffentlicht worden.

Krummin, den 30.01.2018  
Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung Krummin hat die vorgeschlagenen Bebauungspläne der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 30.01.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.01.2018 von der Gemeindevertretung Krummin als Sachverhalt beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2018 beschlossen.

Krummin, den 30.01.2018  
Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges" wurde mit Wirkung vom 16.12.2014 erlassen.

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt "Am Peenestrom" am 21.01.2015 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Abs. 1 LPFG mit Schreiben vom 05.01.2015 beauftragt worden.

Die förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2015 durchgeführt worden.

Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Krummin hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, haben in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 24.05.2017 im Amt "Am Peenestrom" während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi, Do 13.00-18.00 Uhr, Di 13.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können und dass die festgelegte abgelaufene Stellungnahmefrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung am 13.04.2017 im Amtsblatt "Am Peenestrom" veröffentlicht worden.

Krummin, den 30.01.2018  
Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung Krummin hat die vorgeschlagenen Bebauungspläne der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 30.01.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.01.2018 von der Gemeindevertretung Krummin als Sachverhalt beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2018 beschlossen.

Krummin, den 30.01.2018  
Bürgermeisterin

**Hinweise:**

**Baufeldbezeichnung**  
Die Baufeldbezeichnung darf nur zwischen dem 1. August und dem 28. Februar, außerhalb der Vogelzugzeiten, erfolgen.

**Baumfällung**  
Baumfällungen dürfen nur zwischen dem 1. August und dem 28. Februar, außerhalb der Vogelzugzeiten, erfolgen. Sollte von diesem Hinweis abgewichen werden, sind Bruten am betreffenden Baum zuvor auszuscheiden.

**Externe Ausgleichmaßnahmen**  
Der Ausgleich kann nicht vollständig innerhalb der Satzungsgränzen realisiert werden. Die Ersatzmaßnahmen erfolgt über die in der Landschaftszone "Östliche Insel Östlich". Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen sind in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und im artenschutzrechtlichen Fachbericht festgelegt.

**Pflanzungen**  
Für die Pflanzung von Laubbäumen am Schwarzen Weg gilt die folgende Empfehlung:  
Prunus sibirica "Pina" (gelbbellende Vogelkirsche)

**Ansatz**  
VM 1: Abriss der Stallanlage während der Überwinterungszeit von Fledermäusen, d.h. im Zeitraum Ende Oktober bis Ende März.  
VM 2: Abriss der Stallanlage außerhalb der Brutzeit der Mehlwabe, d. h. im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte April.  
VM 3: Durchföhrung von Baumfällungen außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. August und 28. Februar.  
VM 4: Bau- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. August und 28. Februar.  
Die Fledermausarten (CEF 2) sind nachteilig vor der Rückkehr von Fledermäusen aus den Winterquartieren Ende März anzugehen.

**Bodendenkmale**  
Gemäß § 7 Abs. 1 DöBhG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die beabsichtigte Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchzuführen, die dem Denkmalschutz dienen und die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.  
"Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodendenkmale (Menschenbein, Steinsetzungen, Mauerwerk, Mauerreste, Höhlenkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenerfahrungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1/1998, S. 128, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, die Grundstücksmutter oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V unverzüglich dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

#### Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
0,4	Grundflächenzahl
i	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß z.B. 1 Vollgeschoss
o	offene Bauweise
ED	Einzel- und Doppelhäuser
TH 4,50 m über EFH	maximale Traufhöhe in Metern über Erdgeschossfußbodenhöhe (Zahlenangabe beispielhaft)
OK 9,50 m über EFH	maximale Oberkante der Gebäudes in Metern über Erdgeschossfußbodenhöhe (Zahlenangabe beispielhaft)
EFH mind. 2,80 m bis max. 3,05 m über NN	maximale Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern über NN (Zahlenangabe beispielhaft)
SD, WD, KWD	Dachformen: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach
20° - 50°	zulässige Dachneigung der Hauptdächer
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, Privatstraße
	Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, Fußweg
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der angrenzenden Grundstücke zu belastende Flächen
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der angeschlossenen Grundstücke zu belastende Flächen
	Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser, Saugstelle / Löschwasserbrunnen
	Anpflanzgebiet, Einzelbäume
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Schwellenbaum
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Hochwasserschutz
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Einhalt für die Nutzer des festgesetzten Geh- und Fahrrichtes
	Nachrichtliche Übernahme
	Geodätischer Festpunkt
	Darstellung ohne Normcharakter
	Bichtung
4,0	Geländepunkt mit Höhenangabe in Metern über NN
	Fluggrenze
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
	Flurstücknummer
10,32	Vermessung Länge in Meter
	Schachtrund / schacht eckig
	OK/D-Obenante Schachtdreht mit Höhenangabe in m über NN
	Gebäudebestand
	Gebäudebestand Ruine
	Abbruch
	Zaun
	Querschnitt
	zukünftige Flurstücksgrenze unzuverlegende Hauptversorgungsleitungen Stromversorgung; Niederspannung

#### Text (Teil B)

**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 Nutzung des reifen Wohngebietes § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauGB  
Die festgesetzten Reihewohngebiete dienen dem Wohnen.  
Zulässig sind:  
1. Wohngebäude  
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen  
Ausnahme: Im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB werden zugelassen:  
nicht störende Handwerksbetriebe  
Nicht zulässig sind die Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB:  
1. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kreative, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Nutzung des Sondergebietes Ferienhäuser § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 4 BauNVO  
1.2.1 Im Sondergebiet Ferienhäuser sind Ferienhäuser zulässig, die ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erhellung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind. Überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personals zur Erholung zu dienen.  
1.2.2 Es sind Ferienhäuser und dem Nutzungszweck dienende Anlagen wie überdachte Stellplätze und der Hauptnutzung untergeordnete Nebenanlagen zulässig.  
1.2.3 Anlagen und Einrichtungen für Tierhaltung und Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

2.1 Grundfläche / Grundflächenzahl § 18 Abs. 2 BauNVO § 19 BauNVO  
Überschreitungen der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

2.2 Höhen der baulichen Anlagen § 18 Abs. 2 BauNVO  
Die Gebäude dürfen eine Höhe von 9,5 m, jeweils gemessen zwischen Erdgeschossfußboden und Oberkante des Gebäudes, nicht überschreiten. Betriebsbedingte Aufbauten, wie Schornsteine, Antennen etc. werden auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet. Die Traufhöhe der Gebäude darf maximal 4,5 m, jeweils gemessen zwischen Erdgeschossfußboden und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut des Hauptdaches, betragen.

**3. Überbaubare Grundstücksfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO  
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen überschritten werden:  
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,75 m  
- durch Eingangsüberdachungen und Eingangsterrassen auf einer Breite von maximal 3,5 m und in einer Tiefe von maximal 1,50 m

**4. Größe der Baugrundstücke** § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB  
Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird im gesamten Plangebiet wie folgt festgesetzt:  
- bei Einzelhäusern: 700 m²  
- bei Doppelhäusern: 350 m² pro Haushälfte

**5. Beschränkung der Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden** § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB  
Im gesamten Plangebiet gelten folgende Kapazitätsbeschränkungen:  
- in Einzelhäusern dürfen maximal 2 Wohnungen pro Gebäude errichtet werden.  
- bei Doppelhäusern ist maximal eine Wohnung pro Haushälfte zulässig.

**6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB  
6.1 Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, mit der Bezeichnung A und AVE, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzpflanzungen und Einbauten vorgenommen werden. Ausgenommen vom Bebauungsverbot ist die Herstellung von baulichen Anlagen, die der Erhellung dienen.  
6.2 Auf den mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen, mit der Bezeichnung WABO, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzpflanzungen und Einbauten vorgenommen werden.

**7. Flächen für Nebenanlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO  
7.1 Nebenanlagen für Kleintierhaltung und Kleintierzucht sind nicht zulässig.  
7.2 Pro Gebäude ist zum Abstellen von Gartenmöbeln und Fahrrädern nur ein Nebenanlage mit einer Grundfläche von maximal 20 m² zulässig.  
7.3 Nebenanlagen in Form von Gebäuden dürfen nur in einem Abstand von mindestens 3 Metern zu den Straßenverkehrsflächen und zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen errichtet werden.

**8. Flächen für Stellplätze und Garagen** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO  
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur in einem Abstand von mindestens 3 m zu den Straßenverkehrsflächen und zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zulässig.

**9. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet** § 9 Abs. 5  
Nr. 1 BauGB  
Zum Schutz vor Hochwasser sind im gekennzeichneten Überschwemmungsgebiet folgende Maßnahmen umzusetzen:  
9.1 Alle baulichen Anlagen sind mit ihrem Erdgeschossfußboden oberhalb des Bemessungshochwassers BHW von 2,10 m über NN (entspricht 1,95 m über NN) zu errichten.  
9.2 Alle baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass ihre Standsicherheit auch bei Eintritt des Bemessungshochwassers BHW von 2,10 m über NN (entspricht 1,95 m über NN) gewährleistet ist.  
9.3 Kellerräume sind hochwasserresistent auszuführen.  
9.4 Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wasserempfindlicher Stoffe ist das BHW von 2,10 m über NN zu beachten.

**10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung** § 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB  
10.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzgebiete sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Straßenverkehrsflächen herzustellen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Von der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.  
10.2 Je Grundstück ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbau mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm, 3kv, DB und einer Baumscheibe von mind. 4 m² Größe zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

**11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20  
Der Schwellenbaum (CEF 1) ist rechtzeitig vor der Rückkehr der Mehlwabe aus den Winterquartieren Ende April aufzustellen.

**12. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** § 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 LBauO M-V

**12.1 Fassadengestaltung**  
Als Oberflächen der Außenwände sind nur Verkleidungsarbeiten, weiße oder farbige Putze sowie Fachwerkfassaden und Glasfassaden zulässig. Holzfassaden sind nicht zulässig.

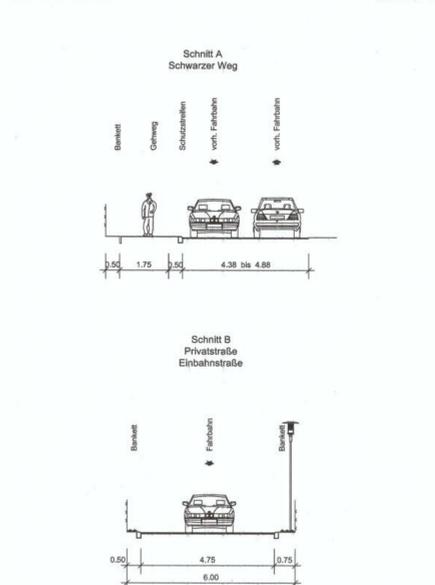
**12.2 Dachgestaltung**  
12.2.1 Die Hauptdächer sind nur als Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 50° zulässig.  
12.2.2 Die Ziffer 11.2.1 gilt nicht für Nebendächer.  
12.2.3 Als Dachdeckungen für die Hauptdächer sind nur Dachziegel und Dachsteine in rot oder braun oder grau bis anthrazitfarbener Ausführung oder Schiefer (Reis) zulässig.  
12.2.4 Die Ziffern 11.2.1 und 11.2.2 gelten nicht für Dächer von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen.

**12.3 Einfriedungen**  
Grundstückseinfriedungen sind nur als lebende Hecke, Natursteinmauer oder als dickturmhäufige Holzzaun mit einer maximalen Höhe von 1m über Gelände zulässig. An den öffentlichen Bereich angrenzende Hecken müssen mit der Grundstücksgrenze abschließen und dürfen diese nicht überragen.

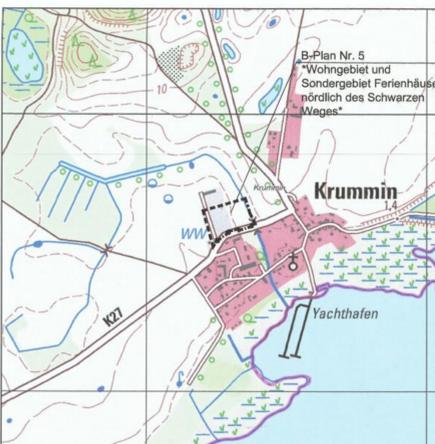
**12.4 Werbeanlagen**  
12.4.1 Es ist nur eine nicht selbstleuchtende Werbeanlage pro Gebäude und bei Doppelhäusern pro Haushälfte zulässig.  
12.4.2 Werbeanlagen dürfen ausschließlich an der Stirnseite der Außenwand der Gebäude oder als in die Einfriedung integriertes Schild errichtet werden. Die Traufe des Hauptgebäudes darf nicht überschritten werden. Werbeanlagen auf Dächern sind nicht zulässig.  
12.4.3 Werbeanlagen, die eine Größe von 1 m² überschreiten, sind nicht zulässig.

**12.5 Ordnungswidrigkeiten**  
Ordnungswidrig nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 BauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 12.1 bis 12.4.3 gefestigten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zuwiderhandelt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 94 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

#### Querschnitte



#### Übersichtskarte



Waren (Müritz), den 14.12.2016/07.02.2017/01.03.2017/30.10.2017

INGENIEURBÜRO  
Dipl.-Ing. Detlef Bremer  
Hauptstraße 116, 17440 Ostvorpommern  
Tel. 0383 74 28 20 Fax 0383 74 28 44  
www.ign-architekten.de

Satzung der  
Gemeinde Krummin  
(Landkreis Vorpommern - Greifswald)

über den Bebauungsplan Nr. 5  
"Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser  
nördlich des Schwarzen Weges"